

MKGE 10 Nr. 57

Mkg, 1983-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_57

FR: ATMC 10 n° 57

IT: STMC 10 n. 57

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 154 Abs. 1 MStP sind Urteilsausfertigungen dem Verteidiger für sich und zuhanden des Verurteilten zuzustellen. Das Handbuch für die Angehörigen der Militärjustiz (Regl. 67 .15) wiederholt diese Vorschrift in Ziff. 130 Abs. 1 Bst. e. Die entstandenen Schwierigkeiten mit der Zustellung der Urteilsausfertigung hätten vermieden werden können, wenn auch das für Mat Sdt W. bestimmte Exemplar vorschriftsgemäss dem Verteidiger zugestellt worden wäre. Die Rekursfrist hätte in diesem Fall mit der Zustellung an den Rechtsbeistand zu laufen begonnen und wäre am 19. Mai 1983 offensichtlich längst abgelaufen gewesen.

E. 2

und Art. 78 MStP ausnahmsweise zuzulassen ist (vgl. Ziff. 52 Abs. 1 des Handbuchs), löste dies ohne besonderen Vorbehalt bezüglich der früheren Zustellung nach Treu und Glauben eine neue Rechtsmittelfrist aus (MKGE vom 22.6.1982 i. S. Sch. und Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Band 1, S. 529). Der Rekurs erweist sich demnach als rechtzeitig, weshalb auf ihn einzutreten ist. (9. September 1983, W. e. DG 9A)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.